



## **BEKANNTMACHUNG**

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) des Satzungsbeschlusses für die  
8. Änderung des Bebauungsplans „Am Waldaweg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee hat am 22.12.2022 die 8. Änderung des Bebauungsplans „Am Waldaweg“ als Satzung beschlossen.

Diese Bebauungsplanänderung ersetzt innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches (FINrn. 2658/46 und 2658/8, Gemarkung Utting am Ammersee) die bisher geltenden Festsetzungen durch Planzeichnung und Text im Bebauungsplan „Am Waldaweg“ in der Fassung vom 08.03.2001, zuletzt geändert am 25.10.2018.

Dieser o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgte gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2 a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

**Gemeinde Utting am Ammersee  
(Rathaus, Bauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 13,  
Eduard-Thöny-Str. 1, 86919 Utting am Ammersee)**

während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gesonderte Termine außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten können telefonisch vereinbart werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Utting am Ammersee, den 04.01.2023

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE



Florian Hoffmann  
Erster Bürgermeister




---

Bebauungsplan „8. Änderung B-Plan Am Waldaweg“ – Satzungsbeschluss:

**Ortsüblich bekannt** gemacht durch Anschlag:

An die Gemeindetafeln gemäß der Geschäftsordnung  
für den Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee

angeheftet am:

abgenommen am:

Utting am Ammersee,

05.01.2023

07.02.2023

(Unterschrift)

.....

.....